Preis 2 Heller

Redaktion: I. Hauptgebäude
Administration: Seitenstett . . } Annahof.
Expedition: II. Hauptgebäude

Druck und Verlag: K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag.

Täglich 2 Ausgaben.

BOHEMIA

Abend-Ausgabe

Preis 2 Heller

Telephon-Verbindung: Redaktion Nr. 636 und 2739. Administration, Expedition und Verlag: Nr. 30.

Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Täglich 2 Ausgaben.

Nr. 350. Prag, Dienstag, 19. Dezember 1911. 84. Jahrgang.

Der Pseudo-Indianer.

Prozeß May gegen Lebius.

Aus Berlin, 18. d. wird berichtet: Die schon so lange schwebende Privatklage des Jugendschriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben" Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius, beschäftigte heute in zweiter Instanz die Strafkammer des Landgerichts III. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sello-Berlin und Rechtsanwalt Reitke-Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt Bredereck verteidigt. Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichtsdirektor Ehrecke an, ob es nicht möglich sei, die Streitaxt zu begraben und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wäre doch angebracht, daß die Parteien sich nicht ferner noch weiter zerfleischen, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schädigen. Es handle sich doch hier um eine Bagatelle, gewissermaßen um einen Nadelstich gegenüber den Keulenschlägen, die in anderen schwebenden Prozessen geführt werden. Dem Privatkläger hielt der Vorsitzende unter anderem vor, daß es kaum zu vermeiden sein werde, den doch einmal vorhandenen dunklen Punkt in seinem Vorleben um den es sich handelt, hier zur Sprache zu bringen. Dieser

dunkle Flecke auf seiner weißen Weste

sei ja verblaßt durch die Verdienste des Privatklägers, und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht verkleinern können, doch möge er daran denken, daß durch das Waschen im Gerichtssaale der dunkle Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Ränder bekommt. Karl May erklärte sich prinzipiell zum ehrenhaften Vergleich bereit. Redakteur Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Die Vergleichsverhandlungen scheiterten hiernach und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Der Beklagte Lebius erklärt in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mayscher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilungen machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebeutet, man ging sogar so weit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran zu beweisen, daß May unglaubwürdig ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an

die geschiedene Frau Mays,

Frau Emma May geborene Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubisch ist und sich jeden Tag aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Pollmer gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß sie ein blonder Herr aufsuchen werde, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau P. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Ich teilte später der Oeffentlichkeit mit, daß Frau Pollmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Mitarbeiterin des „Vorwärts" war. Als Antwort hierauf entzog May seiner Frau die Rente von 32.000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr 100 Mark pro Monat zu geben. Frau May erzählte mir weiter, daß sie 42.000 Mark Ersparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen. So habe

der verstorbene Großvater

einmal geschrieben: „Emma gib sofort deiner Freundin Klara 30.000 Mark". Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und die jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln Zuflucht genommen. Ich riet Frau May, damals zuerst auf Rückzahlung der 42.000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittelung des Fräuleins v. Scheidt Frau May mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Fräulein v. Scheidt einen Brief, in dem ich den Ausdruck „geborener Verbrecher" brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein v. Scheidt hat diesen Brief dann dem Kläger ausgehändigt.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zugleich auf einer Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren diebische Gelüste bekundet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Oeffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. Man behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden. May sei ein Pferdedieb, er führe den Doktortitel von einer fiktiven amerikanischen Akademie, die aus einem Bardier und einer Hebamme besteht. Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe seinerzeit unzüchtige Kolportageschriften für Münchmeyer in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch verstehe, er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. May erklärt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. — Rechtsanwalt Bredereck: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? — May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort. — Rechtsanwalt Bredereck: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man doch mindestens englisch sprechen können. — Lebius behauptet weiter, daß Mays Villa mit blutgefleckten Skalps angeblich von ihm getöteter Indianer ausstaffiert sei, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige den Mayfreunden in seiner Villa die Skalpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Schriften, wie er behaupte, von May selbst herrühren.

Vors.: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? — Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. — Vors.: Sie geben folgende drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus? — May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. — Vors.: Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellt. Das sieht wildromantisch aus. — May: Das ist richtig. — Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgestopften Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. — Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat sich in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. — May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt, warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen?

Das Gericht beschließt nach kurzer Beratung, die Beweisaufnahme darauf zu beschränken, ob dem Angeklagten Lebius der Schutz des Paragraphen 193 zuzubilligen sei. Es findet darauf die Zeugenvernehmung statt, nach deren Beendigung sich das Gericht abermals zur Beratung zurückzieht, um darüber zu beschließen, welche Beweise erhoben werden sollen, und in welcher Weise die Sache weitergeführt werden soll.